



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Studienführer der Gesamthochschule Paderborn

Gesamthochschule Paderborn

Paderborn, 1976/77(1976)[?]

1.1 Errichtung und Aufgaben

urn:nbn:de:hbz:466:1-29490

1. Die Gesamthochschule Paderborn

1.1 Errichtung und Aufgaben*

Die Gesamthochschule Paderborn wurde zusammen mit der Gesamthochschule Duisburg, Essen, Siegen und Wuppertal 1972 gegründet. In die neue Hochschuleinrichtung wurden die Abteilungen der Pädagogischen Hochschule Westfalen-Lippe und die Fachhochschule Südost-Westfalen mit Abteilungen in Höxter, Meschede, Paderborn und Soest übergeleitet. Heute studieren an der Gesamthochschule Paderborn bereits ca. 6000 Studenten. Der Gesamtausbau ist zunächst für 7.400 Studenten geplant.

Die Gesamthochschule soll die bestehende Hochschulstruktur mit ihren Mängeln, mit ihren Versäulungen und ihren Abschottungen aufbrechen. Sie ist dem Ziel verpflichtet, Bildungswege neu aufeinander abzustimmen, inhaltlich und didaktisch neu zu bestimmen, zu integrieren.

Sie addiert nicht bloß Fachhochschule und Pädagogische Hochschule und pflanzt ihnen noch einen universitären Zweig auf, sondern sucht als Hochschule neuen Typs Abstufung ohne Abdichtung, Differenzierung ohne Nivellierung und Durchlässigkeit ohne Leistungsrabatt zu verwirklichen.

Damit will die Gesamthochschule einen Beitrag leisten zur Lockerung der Bindung einer bestimmten Art der wissenschaftlichen Ausbildung an einen zuvor erworbenen Schulabschluß. Nicht als Produkt ausschließlich wirtschaftlicher Entwicklung, sondern bildungspolitisch reflektiert aufzuheben ist die wahllose Fixierung etwa von Abiturienten auf akademische Berufsziele und von Fachoberschülern auf eine wissenschaftlich nur ungenügend unterlegte Ausbildung, eine Fixierung, die ungeachtet der Erfahrungen über Fähigkeiten und Neigungen der Studenten, wie sie sich teils erst während des Studiums ergeben, erfolgt.

Organisatorische Veränderungen der skizzierten Art im System der Studiengänge drohen wirkungslos zu bleiben, werden sie nicht durch inhaltliche und didaktische Neubestimmungen begleitet. Die Richtung dieser Veränderung läßt sich als Aufgabe beschreiben, in allen Studienphasen graduell unterschiedlich, aber jedenfalls stärker als bisher Theorie und Praxis miteinander zu verbinden und insgesamt Studiengänge und Studieninhalte auf bestimmte Tätigkeitsfelder zu orientieren.

Das besondere Gewicht der praxisorientierten Lehre auf wissenschaftlicher Grundlage an der Gesamthochschule wird allerdings nicht zu Lasten der Forschung gehen. An allen Gesamthochschulen sind For-

* Zur allgemeinen Orientierung über die Institution Gesamthochschule vergleiche: Der Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen: Gesamthochschulen in Nordrhein-Westfalen, Materialien zu Aufbau, Entwicklung und Funktion, 3. Auflage, Düsseldorf 1976. Dieser Broschüre sind die folgenden Ausführungen sinngemäß entnommen.

schungsschwerpunkte vorgesehen, deren Einrichtung aber nicht bedeutet, daß die Forschung im allgemeinen vernachlässigt wird. Wie überall müssen die Hochschullehrer ihre Lehre grundsätzlich aus der Forschung ableiten.

Fast überflüssig zu sagen, daß die Errichtung der Gesamthochschule auch zum Zweck der Erweiterung des Angebots an Studienplätzen erfolgt ist. Wichtig ist aber der Aspekt, daß diese Studienplätze im Sinne der Regionalisierung des Hochschulbaus im Paderborner Raum angeboten werden, um die Chancen der Kinder dieses Gebiets, zu einem Studium zu gelangen, zu erhöhen.

1.2 Organisation

1.2.1 Prinzipien

Die organisatorischen Grundprinzipien der Gesamthochschule Paderborn ergeben sich aus dem Gesamthochschulentwicklungsgesetz und aus der „Vorläufigen Grundordnung“, die der Minister für Wissenschaft und Forschung erlassen hat.

Im einzelnen ist die Organisation der Selbstverwaltung durch folgende Prinzipien gekennzeichnet:

Bildung eines Gründungssenats, dessen Zusammensetzung in § 19 GHEG geregelt ist, als zentrales Entscheidungsorgan der Gesamthochschule in allen Grundsatz- und Koordinierungsfragen (kein Konvent; Aufgaben, die ihm nach dem Hochschulgesetz obliegen, nimmt in der Gründungsphase der Minister für Wissenschaft und Forschung nach § 18 GHEG wahr);

Einführung der Rektoratsverfassung mit einem Gründungsrektorat als kollegialem Leitungsorgan der Gesamthochschule, bestehend aus dem Gründungsrektor, drei Konrektoren und dem Kanzler;

Festlegung der Aufgaben und Befugnisse des Kanzlers, der die Geschäfte der Hochschulverwaltung führt und für den Haushalt verantwortlich ist;

Bildung von drei Ständigen Kommissionen (Struktur- und Haushaltskommission, Studienkommission und Forschungskommission), die zwischen Gründungssenat und Gründungsrektorat angesiedelt sind und die Arbeit dieser Gremien vorbereitend und beratend unterstützen;

Bildung von „Gemeinsamen Ausschüssen“ mehrerer Fachbereiche auf der Fachbereichsebene (neben den Fachbereichsorganen Fachbereichsversammlung, Fachbereichsrat und Dekan), die wegen der fachbezogenen und studiengangübergreifenden neuen Fachbereichsstruktur unter anderem die Befugnisse haben, Studien- und Hochschulprüfungsordnungen zu beschließen und Studienpläne aufzustellen, an die die beteiligten Fachbereiche gebunden sind;

Festlegung der Paritäten in den Gremien der Gesamthochschule und